

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

zwischen BTM Bremer Trend Marketing GmbH (Firma) Flughafendamm 4 (Straße) 28199, Bremen, Deutschland (PLZ, Ort, Land) - (nachfolgend "Verantwortlicher" genannt) -

und

Perspective Software GmbH

Müggelstraße 22

10247 Berlin, Deutschland

- (nachfolgend "Auftragsverarbeiter" genannt) -

- nachfolgend zusammen die "Parteien" genannt -



Table of Content

- §1 Gegenstand
- §2 Datenübertragung in Drittländer
- §3 Laufzeit
- §4 Haftung
- §5 Verschiedenes
- §6 Standardvertragsklauseln

Abschnitt I - Anwendungsbereiche

Klausel 1: Zweck und Anwendungsbereich

Klausel 2: Unabänderbarkeit der Klauseln

Klausel 3: Auslegung

Klausel 4: Vorrang

Klausel 5: Kopplungsklausel

Abschnitt II - Pflichten der Parteien

Klausel 6: Beschreibung der Verarbeitung

Klausel 7: Pflichten der Parteien

- 7.1. Weisungen
- 7.2. Zweckbindung
- 7.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten
- 7.4. Sicherheit der Verarbeitung
- 7.5. Sensible Daten
- 7.6. Dokumentation und Einhaltung der Klauseln
- 7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern
- 7.8. Internationale Datenübermittlungen

Klausel 8: Unterstützung des Verantwortlichen

Klausel 9: Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

- 9.1. Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten
- 9.2. Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Abschnitt III - Schlussbestimmungen

Klausel 10: Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

Anhang I: Liste der Parteien

Anhang II: Beschreibung der Verarbeitung

Anhang III: Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit

der Daten

Anhang IV: Liste der Unterauftragsverarbeiter



§1 Gegenstand

- §1.1 Die Parteien haben einen Dienstvertrag unter Geltung der AGB des Auftragsverarbeiters (nachfolgend "Hauptvertrag") geschlossen. Mit diesem Auftragsverarbeitungsvertrag (nachfolgend "AVV") und seinen Anhängen treffen die Parteien die auftragsspezifischen Regelungen, die in Umsetzung des Dienstvertrages für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen Anwendung finden sollen. Es gelten die Begriffe und Definitionen der Verordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend "DSGVO"), insbesondere des Art. 4 DSGVO.
- §1.2 Die von der Europäischen Kommission veröffentlichten 'Standardvertragsklauseln für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter in der EU / im EWR' (im Folgenden "Standardvertragsklauseln") sind Bestandteil dieses AVV und gelten in vollem Umfang. Die Standardvertragsklauseln sind in diesen AVV direkt integriert und befinden sich unmittelbar im Anschluss an dessen Hauptteil in § 6. Sie bilden einen integralen Bestandteil des AVV. Sollte es zu einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und den Standardvertragsklauseln kommen, haben die Standardvertragsklauseln Vorrang.

§2 Datenübertragung in Drittländer

- §2.1 Im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters kann es erforderlich sein, dass personenbezogene Daten in ein Drittland, insbesondere die USA, übertragen werden. In solchen Fällen stützt der Auftragsverarbeiter die Datenübermittlung auf einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission gemäß Art. 45 Abs. 1 DSGVO. Dies kann beispielsweise im Falle der USA das Data Privacy Framework Program sein. Danach sind Datenübermittlungen an selbstzertifizierte U.S.-Unternehmen ohne weitere Transfermechanismen zulässig.
- §2.2 Falls und soweit der Europäische Gerichtshof das Data Privacy Framework Program oder einen anderen Angemessenheitsbeschluss für ungültig erklärt, sind sich die Parteien einig, dass es im Einklang mit 7.7 b) und 7.8 b) der in § 6 dieses AVV integrierten Standardvertragsklauseln steht und dass es dem Auftragsverarbeiter erlaubt ist, sich auf die jeweils aktuellen Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission für den Datentransfer mit Drittländern, soweit nötig unter Geltung angemessener Sicherheitsmaßnahmen, zu stützen und diese gegebenenfalls mit Datenempfängern zu vereinbaren.

§3 Laufzeit

§3.1 Dieser AVV wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist an den Hauptvertrag gebunden. Solange der Hauptvertrag in Kraft ist, gelten die Bestimmungen dieses AVV bis zu der regulären Beendigung des Hauptvertrages/der Hauptverträge fort. Ist der Hauptvertrag ordentlich kündbar, gelten die Regelungen zur ordentlichen Kündigung entsprechend. Im Zweifel gilt eine Kündigung des Hauptvertrags auch als Kündigung dieses Vertrags und eine Kündigung dieses Vertrages als Kündigung des Hauptvertrages



§3.2 Der Verantwortliche kann diesen AVV ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses AVV vorliegt. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten, stellt einen schweren Verstoß dar.

§4 Haftung

§4.1 Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter haften im Außenverhältnis nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO für materielle und immaterielle Schäden, die eine Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO erleidet. Sind sowohl der Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter für einen solchen Schaden gemäß Art. 82 Abs. 2 DSGVO verantwortlich, haften die Parteien im Innenverhältnis für diesen Schaden entsprechend ihres Anteils an der Verantwortung. Nimmt eine Person in einem solchen Fall eine Partei oder überwiegend auf Schadensersatz in Anspruch, so kann diese von der jeweils anderen Partei Freistellung oder Schadloshaltung verlangen, soweit es ihrem Anteil an der Verantwortung entspricht.

§4.2 Der Auftragsverarbeiter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge schuldhaften Verhaltens gegen die Datenschutzbestimmungen oder gegen diese Datenschutzvereinbarung entstehen.

§5 Verschiedenes

- §5.1 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts im Sinne von § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Verantwortlichen verarbeiteten Daten ausgeschlossen.
- §5.2 Für Änderungen oder Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich. Unterschriften per elektronischem Faksimile mittels Tools wie DocuSign oder eingescannte Unterschriften oder Unterschriften auf unterschiedlichen, aber inhaltlich identischen Exemplaren reichen als Schriftform aus. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- §5.3 Erweist sich eine Bestimmung dieses AVV als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des AVV nicht.



§6 Standardvertragsklauseln

Abschnitt I - Anwendungsbereiche

Klausel 1: Zweck und Anwendungsbereich

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden "Klauseln") soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sichergestellt werden.
- b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.
- d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.
- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt werden.

Klausel 2: Unabänderbarkeit der Klauseln

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Klausel 3: Auslegung

a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.



- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

Klausel 4: Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5: Kopplungsklausel

- a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.
- b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.
- c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.



Abschnitt II - Pflichten der Parteien

Klausel 6: Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Klausel 7: Pflichten der Parteien

7.1. Weisungen

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2. Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4. Sicherheit der Verarbeitung

a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten"). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik,



den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5. Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogene Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden "sensible Daten"), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6. Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.



e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens zwei (2) Wochen im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form bzw. über ein elektronisches Format über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.
- b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.
- e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.



7.8. Internationale Datenübermittlungen

- a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.
- b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8: Unterstützung des Verantwortlichen

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.
- c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
 - 1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden "Datenschutz-Folgenabschätzung"), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
 - 2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
 - 3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen



- unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
- 4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.
- d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Klausel 9: Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1. Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
 - die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - 2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren



Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2. Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.



Abschnitt III - Schlussbestimmungen

Klausel 10: Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
 - der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
 - der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;
 - 3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.
- d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.



Für den Verantwortlichen:

Dziobeck, Janis (Name)

Assistenz GF (Position)

04.03.25

Datum, Unterschrift

Für den Auftragsverarbeiter:

Robert Ludwig

Chief Operating Officer

7/29/2024

-Signed by

798A40988FA64F5...

Datum, Unterschrift



Annang I: Liste der Parteien			
Verantwortliche(r)			
Unternehmen:	BTM Bremer Trend Marketing GmbH		
Anschrift:	Flughafendamm 4 28199 Bremen		
Funktion:	Assistenz GF		
Name und Kontaktdaten der Kontaktperson:	Janis Dziobeck jd@bbt-gruppe.de		
Datum und Unterschrift:	04.03.25		
Auftragsverarbeiter			
Unternehmen:	Perspective Software GmbH		
Anschrift:	Müggelstraße 22, 10247 Berlin		
Funktion:	<u>Datenschutzbeauftragter</u>		
Name und Kontaktdaten der Kontaktperson:	Artur Andretta, privacy@perspective.co		
Datum und Unterschrift:	7/29/2024 Signiert von: 1EB69B1217B6456		



Anhang II: Beschreibung der Verarbeitung

Der Auftragnehmer ist spezialisiert auf die Entwicklung und Bereitstellung von Mobile Funnel-Softwarelösungen. Hierbei handelt es sich um Landingpages, welche von Kunden im Kontext des digitalen Marketings eingesetzt werden, um qualifizierte Kontakte zu generieren. Der Auftragnehmer stellt lediglich die Softwarelösung zur Erstellung dieser sog. Mobile Funnels bereit.

Dabei agiert der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter im Namen des Verantwortlichen. Seine Software generiert typischerweise Daten im Zusammenhang mit den individuellen Anforderungen und Präferenzen des Verantwortlichen, die den Aufbau und Einsatz des Funnels betreffen. Die Art der verarbeiteten Daten ist variabel und wird maßgeblich durch die spezifischen Entscheidungen des Verantwortlichen sowie die beabsichtigte Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Funnel bestimmt.

Typischerweise werden u.a. folgende Daten über die Software des Auftragnehmers generiert:

Beispiel- Funnel	Recruiting Funnel	Sales Funnel	Marketing Funnel
Kategorien betroffener Personen	Bewerber, Interessenten, Referenzen, externe Dienstleister	pot. Kunden, Interessenten, Leads, Mitarbeiter, Support-Anfragen	Interessenten, Kunden, Abonnenten, Website-Besucher, Social Media-Follower, inaktive Kunden, Teilnehmer an Marketingaktionen
Kategorien der Daten (was wird erhoben)	Bewerberdaten, Lebensläufe/Anschreiben, Referenzen, Bewertungen/Testergebnisse , Interview-Notizen, Einstellungsentscheidungen Diversity/ Inklusionsdaten	Kontaktinformationen, Demografische Daten, Interessen, Verhaltensdaten, Transaktionsdaten, Lead-Qualifizierungsdaten	Kontaktinformationen, Demografische Informationen, Verhaltensdaten, Interessen, E-Mail/ Marketingpräferenzen, Analytik-Daten
Art der Verarbeitung (wie werden die Daten ggf.	Datenerhebung, Bewertung/Auswahl, Kommunikation, Interviews/Assessments,	Lead-Generierung, Kommunikation, Verkaufsprozess, CRM,	Datenerfassung, Kategorisierung, Personalisierung, Verhaltensanalyse,



genutzt)	Entscheidungsfindung	Feedback/Umfragen	Conversion-Tracking, A/B Testing
mögliche Zwecke der Verarbeitung	Stellen Besetzen, Personalmanagement	Lead-Generierung, Verkauf	Lead- Generierung, Aufbau/Pflege CRM,
Dauer der Verarbeitung	Bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen	Bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen	Bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen



Anhang III: Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten

Die folgenden getroffenen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und werden somit fortlaufend aktualisiert. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

Zutrittskontrolle zu Räumlichkeiten und Einrichtungen, in denen Daten verarbeitet werden

Der Auftragsverarbeiter hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Datenverarbeitung findet auf sicheren, ausgelagerten Servern statt.
- Die Daten bleiben auf dem Server im ausgelagerten Auftraggeber-Rechenzentrum.
 - o Clients in verschlossenen Räumen.
 - Mit Schloss gesicherte Räume (z.B. Zahlenschloss, Schlüssel, Biometrieschloss, Transponder)
 - Kartengestütztes Zutrittskontrollsystem
 - Gesicherte Fenster (z.B. vergittert, Sicherheitsglas) im RZ bzw. tangierten
 Serverräumen
 - o Videoüberwachung von Serverräumen mit Aufzeichnung
 - Server in abschließbaren Serverschränken, Schlüssel gesichert durch.
 - o Dienstanweisung zur Handhabung von Zutrittskontrollkarten
 - o Organisationsanweisung zur Ausgabe von Schlüsseln
 - o Richtlinie zur Begleitung von Gästen in Gebäuden
- Zugänge zu den Laptops der Mitarbeiter, die auf datenverarbeitenden Services zugreifen können, sind mittels Fingerabdrucksensor (TouchID) und sicheren Passwörtern gesichert.
- Die Zugangskontrolle erfolgt durch das Management des Auftragnehmers.

Zugangskontrolle

Der Auftragsverarbeiter hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Benutzerauthentifizierung erfolgt via Standardprozesse des Auftraggebers (z.B. RACF, SAP, Active-Directory).
- Die IT-Systeme des Auftragnehmers sind durch starke Kennwörter für relevante Accounts mit Zugriff auf die DV-Systeme des Auftragnehmers.
- Die Zugangsrechte der Mitarbeiter sind eingeschränkt und Berechtigungen nur in notwendigen Maße erteilt.
- Darüber hinaus führt der Auftragnehmer noch weitere Maßnahmen zur Sicherung der Zugangsund Zutrittskontrolle durch, diese beinhalten sind jedoch nicht limitiert auf:



- Personalisierte Accounts
- Individuelle Einrichtung von Zugangsrechten
- Berechtigungskonzept
- Schutz des Servers gegen unbefugtes Eindringen von außen durch
- Schadsoftware Schutz
- Anzahl der Systemadministratoren auf das Notwendigste begrenzt
- Serversysteme nur mit Konsolen Passwort oder über passwortgeschützte, verschlüsselte Verbindung administrierbar
- Client Systeme nur nach mindestens passwort gestützter Authentifizierung nutzbar
- keine lokale Speicherung von personenbezogenen Daten
- Verschlüsselung mobiler Endgeräte nach dem aktuellen Stand der Technik
- Automatische, passwortgeschützte Bildschirm- und Rechnersperre bei vorübergehender Nichtbenutzung
- Sperrung des Benutzerkontos nach fehlgeschlagenen Anmeldeversuchen
- Automatisierte Standard Routinen für regelmäßige Aktualisierung von Schutzsoftware
- Verfahren zur Rücksetzung "vergessener" Passwörter vorhanden
- Verfahren zur Vergabe von Berechtigungen vorhanden
- Eindeutige Zuordnung von Benutzerkonten zu Benutzern möglich
- Richtlinie zum sicheren, ordnungsgemäßen Umgang mit Passwörtern vorhanden
- Verschlüsselte E-Mail-Kommunikation
- Keine Weitergabe von Daten auf externen Datenträgern
- Sichere Vernichtung nicht mehr benötigter Daten

Zugriffskontrolle

Der Auftragsverarbeiter hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Zugriffskontrolle erfolgt via Standardprozesse des Auftraggebers
- Authentifizierung auf Betriebssystemebene erforderlich
- Separate Authentifizierung und Berechtigungsvergabe auf Anwendungsebene
- Authentifizierung gegenüber Applikationen
- Autorisierung gegenüber Applikationen
- Berechtigungskonzept liegt vor
- Der Auftragnehmer arbeitet in der Systementwicklung nach dem Grundsatz "Privacy by Design" und erhebt nur relevante Daten, die zur Durchführung des Auftragsgegenstandes erforderlich sind.
- Trennung von Daten, die verschiedene Kunden betreffen
- Trennung von Daten, die zu verschiedenen Zwecken verarbeitet werden
- Revisionssicheres, verbindliches Verfahren zur Wiederherstellung von Daten aus Backup



Alle Mitarbeiter zur Vertraulichkeit verpflichtet

Eingabekontrolle

Der Auftragsverarbeiter hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Protokollierung der Administrationstätigkeiten
- Sicherstellung der Integrität neuer Programme und Updates
- Keine Nutzung von Datenträgern (USB, CD, etc.)
- es gibt z.B. auf Datenbankebene ein Changelog, in dem alle Administrationstätigkeiten protokolliert werden

Auftragskontrolle

Der Auftragsverarbeiter hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Zu allen Aktivitäten sind Aufträge des Auftraggebers vorhanden.
- Bei mündlich erteilten Weisungen wird unverzüglich eine schriftliche Bestätigung angefordert.
- Nur von weisungsberechtigten Personen des Auftraggebers werden Weisungen entgegengenommen.
- Es kommen nur Subunternehmer zum Einsatz, die vom Auftraggeber freigegeben sind.
- Es ist sichergestellt, dass datenschutzrechtliche Regelungen auch an Subunternehmer weitergegeben und von diesen eingehalten werden.

Verfügbarkeitskontrolle

Der Auftragsverarbeiter hat u.a. durch Unter-Auftragsverarbeiter folgende Maßnahmen ergriffen:

- Vollständiges Backup- und Recovery-Konzept mit täglicher Sicherung und katastrophen-sicherer Aufbewahrung der Datenträger
- Notfall- und Wiederanlaufverfahren mit regelmäßiger Erprobung
- Nachweis der sicheren und ordnungsgemäßen Archivierung in physisch geschütztem Archiv und verbindlicher Regelung der Zugriffsberechtigten
- sachkundiger Einsatz von Schutzprogrammen (Virenscanner, Firewalls, Verschlüsselungsprogramme, SPAM-Filter)
- Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung
- Verfügbarkeit eines Ausweichrechenzentrums
- Vorhalten von einsatzbereiter Zwillingssysteme
- Regelmäßige Datensicherungen/Backup-Verfahren, Widerstandsfähigkeit (Resilience) von IT-Systemen
- Klare Meldewege für IT-Notfälle und Datenschutzverletzungen

Regelmäßige Kontrollen der Wirksamkeit der eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen



Anhang IV: Liste der Unterauftragsverarbeiter

Unterauftragnehmer (Unternehmenssitz)	Dienstleistungen	Serverstandort	Teilnahme im Data Privacy Framework Program
Amazon Web Services, Inc. (410 Terry Avenue North, Seattle, WA 98109-5210, USA)	Wir nutzen Amazon Web Services (AWS) zur Speicherung von nutzergenerierten Dateien, sowie zur Bereitstellung von Exportdaten.	Frankfurt, Deutschland	Ja
Cloudflare, Inc. (101 Townsend St. San Francisco, CA 94107, USA)	Wir nutzen Cloudflare's weltweites Server Netzwerk, um unsere Funnel weltweit performant zugänglich zu machen. Es werden gerätespezifische Informationen durch Cloudflare verarbeitet, jedoch nicht dauerhaft gespeichert. Leaddaten werden verschlüsselt übertragen, sodass keine Verarbeitung durch Cloudflare erfolgt.	Globales Server Netzwerk	Ja
Filestack, Inc. (122 E Houston St, 2nd Floor, San Antonio, TX 78205, USA)	Wir nutzen FileStack zur Überprüfung von in Funnels hochgeladenen Daten auf Viren. FileStack speichert keine Daten.	Deutschland	Ja
Heroku, Inc. (part of Salesforce.com, Inc.) (Salesforce Tower, 415 Mission Street, 3rd Floor, San Francisco, CA 94105, USA)	Wir nutzen Hostingdienstleistungen von Heroku zur Bereitstellung unserer Services. Heroku verarbeitet alle Endnutzerdaten auf Servern in Deutschland	Frankfurt, Deutschland	Ja
Imgix – Zebrafish Labs, Inc. (423 Tehama St, San Francisco, CA 94103, USA)	Wir nutzen Imgix zur Verarbeitung von im Funnel-Account hochgeladenen Bildern. Die Bilder werden in Bezug auf Format und Qualität verarbeitet, jedoch nicht auf Servern von Imgix gespeichert.	Frankfurt, Deutschland	Ja



MongoDB, Inc. (1633 Broadway, 38th Floor, New York, NY 10019, USA)	Wir nutzen MongoDB zur Speicherung und Verwaltung von eingehenden Daten & Informationen, die mit Perspective Funnels erhoben wurden.	Europa	Ja
Redis Labs UK Ltd. (Tower 42 25 Old Broad St London EC2N 1HN, UK)	Wir nutzen Redis zur temporären Zwischenspeicherung von eingehenden Daten & Informationen, die mit Perspective Funnels erhoben wurden.	Europa	Ja
Vercel, Inc. (1046 KEARNY STREET SAN FRANCISCO CA 94133, USA)	Wir nutzen Hosting Dienstleistungen von Vercel zur Veröffentlichung und Bereitstellung unserer Anwendungen, sowie der Mobile Funnels. Außerdem nutzen wir Vercel zur Verarbeitung, Aggregation und Bereitstellung der Nutzungsinformationen der Mobile Funnels. Vercel supports the Atomic Pricing feature by deploying, hosting, and caching embedded pricing pages. Vercel processes the location and IP address of visitors to the embedded pages for the purpose of geolocation and setting the correct currency; and uses cookies to uniquely identify returning visitors.	Globales Service Netzwerk u.a. Brüssel, Belgien	Ja
Mailgun Technologies, Inc. (112 E Pecan St. #1135, San Antonio, TX 78205, USA)	Wir nutzen Mailgun zur Versendung von System & Informationen E-Mails (exkl. Marketing E-Mails; inkl.Lead-Benachrichtigungen).	Europa	Ja
Sentry (45 Fremont St, San Francisco, CA 94105, United States)	Wir nutzen Sentry zur Echtzeit-Fehlerverfolgung und -berichterstattung bei Problemen unserer Software. Dies hilft uns, Probleme schnell zu identifizieren und zu beheben.	US	Ja